

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2007

Ausgegeben Konstanz, 1. August 2007

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
1. August 2007		
	Satzung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung für das Externenprüfungsverfahren zum Mastergrad in berufsbegleitenden Masterstudiengängen (ExPVbbMa) Vom 10. Juli 2007	2
	Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa) Vom 10. Juli 2007	4

**Satzung der Hochschule Konstanz
Technik, Wirtschaft und Gestaltung
für das Externenprüfungsverfahren
zum Mastergrad in
berufsbegleitenden Masterstudiengängen
(ExPVbbMa)
Vom 10. Juli 2007**

Aufgrund von § 8 Abs. 5, §33 und § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung - am 10. Juli 2007 die nachfolgende Satzung für das Externenprüfungsverfahren zum Mastergrad in berufsbegleitenden Masterstudiengängen beschlossen.

Der Vorstandsvorsitzende der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 10. Juli 2007 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung (ExPVbbMa) regelt das Verfahren der Externenprüfung zum Mastergrad in berufsbegleitenden Masterstudiengängen der Hochschule Konstanz.

(2) Der Allgemeine Teil der jeweils geltenden Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für berufsbegleitende Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz (ZSPObbMa) ist auf die Externenprüfung anzuwenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser ExPVbbMa beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Externenprüfungsverfahren an der Hochschule Konstanz kann zugelassen werden, wer die in § 2 ZSPObbMa geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zu einem berufsbegleitenden Masterstudiengang der Hochschule Konstanz erfüllt. Im für den Masterstudiengang Besonderen Teil der ZSPObbMa können weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zum Externenprüfungsverfahren gefordert werden.

(2) Zu einer Modul- oder Modulteilprüfung, die als Externenprüfung erbracht werden soll, kann zugelassen werden wer

1. zum Externenprüfungsverfahren zugelassen ist,
2. die Vorbereitung auf die gemäß dem Prüfungsplan für den Masterstudiengang abzulegende Modulteilprüfung durch ein Zertifikat einer Weiterbildungsinstitution oder einer Fernunterrichtseinrichtung nachweist,
3. seinen Prüfungsanspruch für diese Masterprüfung nicht nach § 15 Abs.2 ZSPObbMa verloren hat,
4. die Gebühr für die Abnahme von Externenprüfungen gemäß § 5 dieser Satzung entrichtet hat.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt auf Antrag der Weiterbildungsinstitution oder Fernunterrichtseinrichtung, welche den Studierenden auf die Prüfungen vorbereitet. Der Antrag auf Zulassung zum Externenprüfungsverfahren ist an die Hochschule Konstanz - Referat Weiterbildung - zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. in Kopie das Zeugnis des Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses,
2. eine tabellarische Darstellung der biographischen Daten und des bisherigen Werdegangs,
3. der Nachweis einer mindestens zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit,
4. gegebenenfalls der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse,
5. weitere im für den Masterstudiengang Besonderen Teil der ZSPObbMa genannte Unterlagen.

(3) Die Prüfung der eingereichten Unterlagen und die Zulassung zum Externenprüfungsverfahren obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss. Der zuständige Prüfungsausschuss ist im für einen Masterstudiengang Besonderen Teil der ZSPObbMa benannt. Eine Vertretung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist möglich.

(4) Die zu prüfenden Personen müssen zur Teilnahme an den im Prüfungsplan eines Masterstudienganges vorgeschriebenen Modul- oder Modulteilprüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss angemeldet werden. Der Prüfungsplan ist dem für einen Masterstudiengang Besonderen Teil der ZPSObbMa zu entnehmen.

(5) Die Anmeldung erfolgt durch das Referat für Weiterbildung der Hochschule Konstanz jeweils zu den Modul- oder Modulteilprüfungen, für die ein Zertifikat gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung erworben wurde. Liegen die anderen in § 2 Abs. 2 für die Prüfungsteilnahme genannten Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- oder Modulteilprüfung zugelassen. Der Rücktritt von Modul- oder Modulteilprüfungen ist in § 19 ZSPObbMa geregelt. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss. Eine Vertretung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist möglich.

§ 4

Notenverwaltung und Zeugniserstellung

(1) Die Dokumentation und Verwaltung sämtlicher in einem berufsbegleitenden Masterstudiengang im Rahmen der Externenprüfung erbrachten Prüfungsleistungen ist dem zuständigen Prüfungsausschuss übertragen.

(2) Sind alle im Prüfungsplan eines Masterstudienganges vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht, so ist die Masterprüfung in diesem Studiengang bestanden.

(3) Für den Umfang von Anerkennungen von Prüfungsleistungen die in anderen Studiengängen abgelegt wurden, sind § 21 und § 26 Abs. 7 ZSPObbMa zu beachten.

(4) Ist die Masterprüfung bestanden, so kann von der die den Studierenden auf die Externenprüfungen vorbereitende Weiterbildungsinstitution oder Fernunterrichtseinrichtung über das Referat Weiterbildung der Hochschule Konstanz die Ausstellung einer Masterurkunde, eines Masterzeugnisses und eines Diploma Supplement in der von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Form beantragt werden. Näheres regeln die §§ 26 bis 28 ZSPObbMa.

§ 5

Gebühren

Für die Abnahme von Externenprüfungen in berufsbegleitenden Masterstudiengängen wird nach § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz

(LHGebG) eine Gebühr gemäß Gebührensatzung der Hochschule Konstanz (Hochschulgebührensatzung) Nr. 3.4. erhoben. Deren Höhe bemisst sich nach § 1 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. mit Ziff. 38.3 Gebührenverzeichnis für das Land Baden-Württemberg. Sie gilt für alle im Rahmen eines berufsbegleitenden Masterstudienganges abzulegenden Modul- oder Modulteilprüfungen und ist mit der Anmeldung zur ersten Modul-(teil-)prüfung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz – Technik, Wirtschaft und Gestaltung für die Externenprüfung zum Mastergrad (POExPM) vom 31. Januar 2006, zuletzt geändert am 30. September 2006, außer Kraft.

**Zulassungs-, Studien- und
Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz
Technik, Wirtschaft und Gestaltung
für
berufsbegleitende Masterstudiengänge
(ZSPObbMa)
Vom 10. Juli 2007**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (Gbl. S.1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (Gbl. S. 794, 798), sowie § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (Gbl. S. 630) und von § 20 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (Gbl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (Gbl. S. 404) hat der Senat der Hochschule Konstanz am 10. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge:

- General Management (GM)
- Human Capital Management (HCM)
- Compliance and Corporate Governance (CCG)
- Packaging Technology (MEP)

(2) Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) sind anzuwenden soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für die Bestimmungen der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) sowie die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem berufsbegleitenden Masterstudiengang setzt einen mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbenen Abschluss eines grundständigen Studienganges einer Hochschule oder Berufsakademie der Bundesländer oder einen als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- oder Ausland voraus.
- (2) Bewerber, die ihren Hochschulabschluss an einer nicht-deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen.
- (3) Bewerber haben eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen.
- (4) Im für jeden Masterstudiengang Besonderen Teil dieser Satzung können weitere Nachweise gefordert werden.

§ 3

Zulassungsverfahren, Programmbeauftragte

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Der Antrag sowie die in § 2 geforderten Nachweise müssen für das Wintersemester bis zum 1. Juni, für das Sommersemester bis zum 1. Dezember eines Jahres bei der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen). Im für jeden Studiengang Besonderen Teil ist geregelt, ob die Zulassung zum Winter- und/oder zum Sommersemester möglich ist.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch den Präsidenten der Hochschule auf Grund einer Empfehlung des Dekans derjenigen Fakultät, die den für diesen Studiengang als zuständig bezeichneten Prüfungsausschuss stellt (§ 5, 3 ZSPObbMa). Die Empfehlung des Dekans richtet sich nach dem Ergebnis eines Auswahlgespräches mit einem Programmbeauftragten. Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Professoren der Hochschule Konstanz, die im Rahmen eines berufsbegleitenden Masterstudienganges Lehrveranstaltungen abhalten bzw. Hochschulprüfungen abnehmen, sind Programmbeauftragte für diesen Studiengang. Den Programmbeauftragten obliegt als Mentoren die Beratung und Betreuung der Studierenden des berufsbegleitenden Masterstudienganges sowie die Betreuung der Projektarbeiten.

§ 4

Regelstudienzeit, Modularisierung, Leistungspunktsystem und Studiengangprofil

- (1) Das Studium erfolgt berufsbegleitend. Die Regelstudienzeit ist im für jeden Studiengang Besonderen Teil dieser Satzung geregelt.
- (2) Der Studienaufbau ist modularisiert. Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Semestern, die Art der Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie die damit erworbenen Leistungspunkte (ECTS-Punkte), ist dem Regelmäßigen Studienplan im Besonderen Teil zu entnehmen.
- (3) Den Modulen sind entsprechend dem „European Credit Transfer System“ Leistungspunkte zugeordnet. Die ECTS-Punkte beschreiben den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand der erforderlich ist, um eine Modulprüfung erfolgreich zu absolvieren. Die ECTS-Punkte für ein Modul werden nur dann vergeben, wenn alle zu erbringenden Modulteilprüfungen bestanden wurden. Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester ist äquivalent 30 ECTS-Punkten.
- (4) Auf Antrag des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen zwingender Gründe durch Beschluss der Fakultät die im Regelmäßigen Studienplan festgelegte Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsart für ein Semester abgeändert werden.
- (5) Jedem Masterstudiengang ist eines der beiden Studiengangsprofile „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen. Der Profiltyp wird jeweils im Besonderen Teil beschrieben.

§ 5

Prüfungsaufbau und zuständiger Prüfungsausschuss

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Master-Arbeit, und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer mündlichen Masterprüfung. Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung(en). Im Prüfungsplan im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Masterprüfung über die zugehörigen Modulteilprüfungen definiert.
- (2) Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu den Stoffgebieten der Lehrveranstaltungen abgenommen. Die Teilnahme an Modulteilprüfungen, für die ein bestimmter Termin festgelegt ist, ist zwingend. Im Besonderen Teil ist

geregelt, welche Modulteilprüfungen terminiert sind.

- (3) Für berufsbegleitende Masterstudiengänge wird kein eigener Prüfungsausschuss bestellt. Im Besonderen Teil ist geregelt, welcher Prüfungsausschuss für den Studiengang zuständig ist.
- (4) Die Hochschulprüfungen im berufsbegleitenden Masterstudiengang organisiert der zuständige Prüfungsausschuss. Der zuständige Prüfungsausschuss nimmt die in § 6 sowie § 10 Abs.1 SPOMa festgelegten Aufgaben und Rechte für den Studiengang wahr. Er ist darüber hinaus zuständig für die Entscheidungen
 1. über die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis und
 2. über die Anerkennung von Zertifikaten für die Vorbereitung auf die Externenprüfung.
- (5) Zuständig für die Entscheidung in Widerspruchsverfahren nach ablehnenden Bescheiden in Zulassungs-, Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist der Vizepräsident Lehre der Hochschule.

§ 6

Prüfungsverfahren und Prüfungssprache

- (1) Die Studierenden werden ohne Antrag mittels der Ausgabe von Prüfungsanmeldebogen durch das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule zu den vorgeschriebenen Modulteilprüfungen angemeldet und damit rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungen informiert, als auch über den Zeitraum, in dem sie zu erbringen sind. Näheres regelt § 11 SPOMa der Hochschule Konstanz.
- (2) Prüfungen in berufsbegleitenden Masterstudiengängen können gemäß § 33 LHG auch von nicht immatrikulierten Studierenden abgelegt werden. Näheres regelt der Besondere Teil und die Satzung für das Externenprüfungsverfahren für berufsbegleitende Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz.
- (3) Prüfungen können ganz oder teilweise in derjenigen Fremdsprache erfolgen, welche für die Lehrveranstaltung im Besonderen Teil über die Bezeichnung der Lehrveranstaltung festgelegt ist.

§ 7

Schutzfristen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festge-

legt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Satzung, die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

§ 8

Prüfungsarten

(1) Die für den Nachweis einer Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart sowie deren Dauer gehen aus dem Prüfungsplan im Besonderen Teil des jeweiligen Studienganges hervor. Schriftliche Modulteilprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet, die Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten

können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

(2) Die Dauer der Klausuren und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Prüfungsplan des Besonderen Teils für den jeweiligen Studiengang festgelegt.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 10 Minuten, höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil festgelegt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Prüfungsergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulteilprüfungen zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer der Masterarbeit sind gemäß § 23 Abs. 2

und 7, die Prüfer der Mündlichen Masterprüfung sind gemäß § 24 Abs. 2 zu bestellen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt die Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 6 Abs. 5 SPOMa.

§ 12

Prüfungstermine

(1) Die Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studienseesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Für die Modulteilprüfungen, die nicht als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, bekannt.

§ 13

Zentraler Prüfungsausschuss

An der Hochschule Konstanz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben ergeben sich aus § 8 SPOMa der Hochschule Konstanz.

§ 14

Zentrales Prüfungsamt

An der Hochschule Konstanz ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 9 SPOMa der Hochschule Konstanz.

§ 15

Zulassung zu Hochschulprüfungen, Verlust der Zulassung

(1) Hochschulprüfungen in berufsbegleitenden Masterstudiengängen kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang zugelassen ist, und die nach § 32 anfallenden Gebühren entrichtet hat.

(2) In Studiengängen mit Studienbeginn in jedem Semester erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, wenn die Modulteilprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem im Prüfungsplan für den jeweiligen Studiengang (Besonderer Teil) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. In Studiengängen mit jährlicher Zulassung verlängert sich die Frist auf drei Jahre.

§ 16

Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulteilprüfungen (Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Mo-

duldeilnoten aller zugehörigen benoteten Modul-
teilprüfungen. Die Gewichtung der einzelnen Mo-
duldeilnoten erfolgt proportional zum Arbeitsauf-
wand und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im
Besonderen Teil zu entnehmen. Die Modulnote
lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich
2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich
3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich
4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste
Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt;
alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ge-
strichen.

(4) Unbenotete Moduldeilprüfungen werden be-
wertet mit

BE = bestanden,

NB = nicht bestanden.

§ 17

Bestehen einer Modul- bzw. Moduldeilprüfung

(1) Eine benotete Moduldeilprüfung ist bestanden
(bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausrei-
chend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete
Moduldeilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „be-
standen“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle
zugehörigen Moduldeilprüfungen erbracht wur-
den.

§ 18

Wiederholungen von Moduldeilprüfungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul-
deilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene benotete und unbenotete
Moduldeilprüfungen können, sofern die in
§ 15 Abs. 2 festgelegten Fristen eingehalten wer-
den, zweimal wiederholt werden.

§19

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung
von terminierten Moduldeilprüfungen ist zwin-
gend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Moduldeilprü-
fungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher
Umstände (z.B. bei Krankheit) auf Antrag möglich.
Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des zu-
ständigen Prüfungsausschusses.

2. Von nicht terminierten Moduldeilprüfungen
kann die zu prüfende Person bis unmittelbar vor
Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen durch
Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung
zurücktreten.

(2) Eine Moduldeilprüfung gilt als mit „nicht aus-
reichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet,
wenn

1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rück-
trittserklärung versäumt wird,

2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende
Person ohne triftigen Grund zurücktritt,

3. eine schriftliche oder praktische Moduldeilprü-
fung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorge-
gebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Wird für den Rücktritt oder das Versäumnis
einer Moduldeilprüfung ein Grund geltend ge-
macht, so muss dieser unverzüglich schriftlich
angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei
Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztli-
ches Attest vorzulegen, dass die für die Beurtei-
lung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizini-
schen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen
kann ein Attest eines von der Hochschule benann-
ten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als
triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der
Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anbe-
raumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergeb-
nisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erst-
malige Meldung zu Modul- bzw. Moduldeilprü-
fungen, die Wiederholung von Moduldeilprüfungen
und die Begründungen für das Versäumnis
von Moduldeilprüfungen betroffen sind, steht der
Krankheit der Studierenden die Krankheit eines
von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

§ 20

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis
ihrer Moduldeilprüfung durch Täuschung oder
Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu be-

einflussen, wird die betreffende Modulteilprüfung durch den Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.

(2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Anrechnung auf Studium und Prüfung

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Masterarbeit ausgenommen) in früheren Masterstudiengängen oder Studiengängen, die zu einem vergleichbaren Abschluss führen, werden als Studienzeiten und Modulteilprüfungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Modulteilprüfungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Modulteilprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Studierenden mit einem einschlägigen Hochschuldiplom können auf Antrag Modulteilprüfungen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modulteilprüfungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

men. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Das Masterstudium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse vorgewiesen werden können und die Fähigkeit vorhanden ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 23

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil geregelt.

(2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der Hochschule Konstanz in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Sie kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Masterarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gibt der Betreuer die Masterarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit ist im Besonderen Teil geregelt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 3 und § 20 gelten entsprechend.

§ 24

Mündliche Masterprüfung

(1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende eine Mündliche Masterprüfung abzulegen. Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt.

(2) Die Mündliche Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern abzunehmen. Die Prüfer werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt.

Mindestens einer der Prüfer soll Professor an der Hochschule Konstanz sein.

(3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Die Note der Mündlichen Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Mündliche Masterprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und 3, § 19 und § 20 gelten entsprechend.

§ 25

Zusatzprüfungen

Sofern im Besonderen Teil des jeweiligen Studienganges vorgesehen, können Studierende über die vorgeschriebenen Modulprüfungen hinaus weitere Modulteilprüfungen absolvieren. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben. Das Ergebnis der zusätzlich erbrachten Modulteilprüfungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26

Gesamtergebnis und Zeugnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 16 Abs. 2 bis 3 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Masterarbeit und gegebenenfalls der Note der Mündlichen Masterprüfung. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 16 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Masterarbeit und der Mündlichen Masterprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Masterarbeit, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, gegebenenfalls die Note der Mündlichen Masterprüfung und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 16 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

(5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulprüfung, Masterarbeit, Mündliche Masterprüfung) erbracht worden ist. Es wird vom Präsidenten, dem Dekan und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben.

(6) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.

(7) Im Fall des Quereinstiegs in einen Masterstudiengang kann ein Zeugnis über die betreffende Masterprüfung der Hochschule Konstanz nur erhalten, wer mindestens zwei Semester dieses Studiengangs an der Hochschule Konstanz studiert, mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule Konstanz erworben hat und insbesondere die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung hier erbracht hat.

§ 27

Mastergrad und Urkunde

(1) Die Hochschule Konstanz verleiht nach bestandener Masterprüfung den Mastergrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Urkunde über den Mastergrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Konstanz versehen.

§ 28

Diploma Supplement

(1) Dem Absolventen wird ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Stu-

dienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

(2) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 29

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine benotete oder unbenotete Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls nicht innerhalb der in § 15 Abs. 2 festgesetzten Frist bestanden ist,
2. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder wegen Fristüberschreitung als nicht bestanden gilt,
3. die gegebenenfalls im Besonderen Teil vorgesehene Mündliche Masterprüfung nicht bestanden ist oder wegen Fristüberschreitung als nicht bestanden gilt,

es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modulteilprüfungen, Masterarbeit, Mündliche Masterprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulteilprüfung entsprechend § 20 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Masterprüfung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulteilprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Masterprüfung.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Mastergrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulteilprüfung bzw. der Masterarbeit sowie gegebenenfalls der Mündlichen Masterprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Masterprüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 32

Gebühren

Für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang werden Studiengebühren nach § 13 Abs. 1 LHGebG i.d.F. vom 19.12.2005 erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Hochschule.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Masterstudiengang in Human Capital Management - ZSPOHCM vom 25. Januar 2000, genehmigt mit Erlass vom 27. Oktober 2000 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Az 42-846.71/77 - außer Kraft

B. Besonderer Teil

I. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 34

Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen

In den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge werden Abkürzungen, Bezeichnungen und solche Regelungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

- Sem = Semester
- SWS = Semesterwochenstunden
- ECTS = European Credit Transfer System
- LV = Lehrveranstaltung
- MO = Modul
- PM = Pflichtmodul
- WPM = Wahlpflichtmodul
- EN = Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten:

- V = Vorlesung
- Ü = Übung (mit Betreuung)
- LÜ = Laborübung
- W = Workshop, Seminar
- P = Praktikum
- PJ = Projekt
- E = Exkursion
- X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung

- PSS = Integriertes praktisches Studiensemester
- TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Prüfungsarten:

- Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten)
- Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)
- R = Referat
- SP = sonstige schriftliche oder praktische Arbeit
- X = Prüfungsmodus abhängig von der gewählten Veranstaltung

lvü = lehrveranstaltungsübergreifende Modulteilprüfung

Bei Modulteilprüfungen der Art SP und R legt der Prüfer die Prüfungsmodalitäten der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

Die Angabe Y + Z bedeutet, dass sich die Modulteilprüfung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass für die Lehrveranstaltung die Modulteilprüfungen Y und Z zu erbringen sind.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Modulteilprüfung entweder Y oder Z ist. Der Prüfer gibt die Art der Modulteilprüfung zu Beginn des Semesters bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

II. Abschnitt

Einzelregelungen der Studiengänge

§ 35

Master-Studium

General Management (GM)

(1) Studienprofil

Das Master-Studium General Management ist ein nicht-konsekutives, stärker anwendungsorientiertes berufsbegleitendes Studium, das auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad oder auf einem als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- und Ausland aufbaut. Ziel des generalistisch ausgerichteten Studiums ist die Vermittlung von vertieften Kompetenzen im Bereich wertheorientierter Unternehmensführung, die auf eine Führungstätigkeit in prinzipiell allen Organisationen ausgerichtet ist.

(2) Studienbeginn und Regelstudienzeit

Ein Studienbeginn ist einmal jährlich jeweils zum Wintersemester vorgesehen. Das Studium umfasst drei Semester. Das dritte Semester dient der Erstellung der Master-Arbeit. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden im Jahresturnus angeboten.

(3) Studienumfang

Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit ist äquivalent 90 ECTS-Punkten. Die Lehrveranstaltungen sind dem Regelmäßigen Studienplan (Abs. 11), die Prüfungsleistungen dem Prüfungsplan (Abs. 12) zu entnehmen.

(4) Externenprüfung

In berufsbegleitenden Masterstudiengängen können Modul- bzw. Modulteilprüfungen auch in Form der Externenprüfung gemäß § 33 LHG abgelegt werden. Zum Verfahren der Externenprüfung kann zugelassen werden, wer die in § 2 ZSPObbMa geforderten Voraussetzungen erfüllt, die Vorbereitung auf die Prüfungen gemäß dem Prüfungsplan für diesen Studiengang durch das Zertifikat einer Weiterbildungsinstitution nachgewiesen und die für die Abnahme von Externenprüfungen anfallenden Prüfungsgebühren entrichtet hat. Näheres regelt die Satzung für das Externenprüfungsverfahren in berufsbegleitenden Masterstudiengängen der Hochschule Konstanz (ExPVbbMa).

(5) Zuständiger Prüfungsausschuss

Der für den Master-Studiengang General Management zuständige Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss der Studiengänge BW.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen mit englischsprachigen Bezeichnungen werden in der Regel in englischer Sprache gehalten. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

(7) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(8) Terminierte und Zusatzprüfungen

Terminierte Modulteil- oder Modulprüfungen und Zusatzprüfungen sind in berufsbegleitenden Masterstudiengängen nicht vorgesehen.

(9) Mündliche Masterprüfung

Eine mündliche Masterprüfung gemäß § 24 ZSPObbMa ist nicht vorgesehen.

(10) Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums General Management (GM) wird der Abschlussgrad Master of Business Administration (abgekürzt: MBA) vergeben.

(11) Regelmäßiger Studienplan

Masterstudiengang General Management (GM)							
MO-Nr.	Modul/ Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	ECTS	Semester		
					A	B	C
1	Unternehmensführung in Marktwirtschaften Grundlagen der Unternehmensführung Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
2	Unternehmensplanung und Controlling Strategisches Management Controlling	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
3	Rechnungswesen 1 Buchführung und Bilanz Kosten- und Leistungsrechnung	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
4	Rechnungswesen 2 Investition Finanzierung	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
5	Marktorientiertes Management Marketing und Marktforschung Marketing-Mix	PM	V, Ü V, Ü	4	2	2	
6	Wertschöpfungsmanagement 1 Strategisches Wertschöpfungsmanagement Value Sourcing	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2		
7	Wertschöpfungsmanagement 2 Operations Excellence Logistik und Supply Chain Management	PM	V, Ü V, Ü	5		2 3	
8	Organisation und Personalmanagement Organisation und Führung Personalmanagement	PM	V, Ü V, Ü	5		3 2	
9	Methoden- und Sozialkompetenz Kommunikation I: Wirkung auf andere Kommunikation II: Transaktionsanalyse Kreativitätstechniken	PM	W W W	5	2	2 1	
10	Internationalisierung Internationales Management Cross-Cultural Management Communication	PM	V, Ü V, Ü	5		2 3	
11	Verantwortungsvolles Management Wirtschaftsethik Unternehmensplanspiel	PM	V, Ü W	4		2 2	
12	Projekt - Studium 1	PM	PJ	6	6		
13	Projekt - Studium 2	PM	PJ	6		6	
14	Master-Modul Master-Colloquium Master-Arbeit	PM	W	30			2 28
Summe gesamtes Studium				90	30	30	30

(12) Prüfungsplan

Masterstudiengang General Management (GM)					
MO-Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS-Punkte	Moduleilprüfungen	
				unbenotet	benotet
1	Unternehmensführung in Marktwirtschaften Grundlagen der Unternehmensführung Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	A A	4 2 2		M15 M15
2	Unternehmensplanung und Controlling Strategisches Management Controlling	A A	4 2 2		K90
3	Rechnungswesen 1 Buchführung und Bilanz Kosten- und Leistungsrechnung	A A	4 2 2		K90
4	Rechnungswesen 2 Investition Finanzierung	A A	4 2 2		K90
5	Marktorientiertes Management Marketing und Marktforschung Marketing-Mix	A B	4 2 2		K45 K45
6	Wertschöpfungsmanagement 1 Strategisches Wertschöpfungsmanagement Value Sourcing	A A	4 2 2		K90
7	Wertschöpfungsmanagement 2 Operations Excellence Logistik und Supply Chain Management	B B	5 2 3		SP
8	Organisation und Personalmanagement Organisation und Führung Personalmanagement	B B	5 3 2		M15 M15
9	Methoden- und Sozialkompetenz Kommunikation I: Wirkung auf andere Kommunikation II: Transaktionsanalyse Kreativitätstechniken	A B A	5 2 2 1	X X X	
10	Internationalisierung Internationales Management Cross-Cultural Management Communication	B B	5 2 3		M15 M15
11	Verantwortungsvolles Management Wirtschaftsethik Unternehmensplanspiel	B B	4 2 2	X	M15
12	Projekt - Studium 1	A	6		SP
13	Projekt - Studium 2	B	6		SP
14	Master-Modul Master-Colloquium Master-Arbeit	C C	30 2 28	R	
	Summe gesamtes Studium		90	5	16

§ 36**Master-Studium
Human Capital Management (HCM)****(1) Studienprofil**

Das Master-Studium Human Capital Management ist ein stärker anwendungsorientiertes nicht-konsekutives berufsbegleitendes Studium, das auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad oder auf einem als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- und Ausland aufbaut. Ziel des generalistisch ausgerichteten Studienganges ist die Vermittlung von vertieften Kompetenzen in den Bereichen wertorientierter Unternehmensführung und im Funktionsbereich des Human Capital Management in dem die Weiterentwicklung der Personalpolitik von der Ressource zum Kapital, von der Disposition zur Investition, von der Administration zum strategischen Management zusammengefasst ist. Er bereitet umfassend auf unternehmerische Aufgaben und Leitungsfunktionen in nationalen und internationalen Unternehmen, Verbänden und öffentlichen Verwaltungen vor.

(2) Studienbeginn und Regelstudienzeit

Ein Studienbeginn ist einmal jährlich jeweils zum Wintersemester vorgesehen. Das Studium umfasst vier Semester. Das vierte Semester dient der Erstellung der Master-Arbeit. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden im Jahresturnus angeboten.

(3) Studienumfang

Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit ist äquivalent 120 ECTS-Punkten. Die Lehrveranstaltungen sind dem regelmäßigen Studienplan (Abs. 11), die Prüfungsleistungen dem Prüfungsplan (Abs. 12) zu entnehmen.

(4) Externenprüfung

In berufsbegleitenden Masterstudiengängen können Modul- bzw. Modulteilprüfungen auch in Form der Externenprüfung gemäß § 33 LHG abgelegt werden. Zum Verfahren der Externenprüfung kann zugelassen werden, wer die in § 2 ZSPObbMa geforderten Voraussetzungen erfüllt, die Vorbereitung auf die Prüfungen gemäß dem Prüfungsplan für diesen Studiengang durch das Zertifikat einer Weiterbildungsinstitution nachgewiesen und die für die Abnahme von Externenprüfungen anfallenden Prüfungsgebühren entrichtet hat. Näheres regelt die Satzung für das Externenprüfungsverfahren in berufsbegleitenden Masterstudiengängen der Hochschule Konstanz (ExPVbbMa).

(5) Zuständiger Prüfungsausschuss

Der für den Master-Studiengang Human Capital Management zuständige Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss der Studiengänge BW.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen mit englischsprachigen Bezeichnungen werden in der Regel in englischer Sprache gehalten. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

(7) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(8) Terminierte und Zusatzprüfungen

Terminierte Modulteil- oder Modulprüfungen und Zusatzprüfungen sind in berufsbegleitenden Masterstudiengängen nicht vorgesehen.

(9) Mündliche Masterprüfung

Eine mündliche Masterprüfung gemäß § 24 ZSPObbMa ist nicht vorgesehen.

(10) Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums Human Capital Management (HCM) wird der Abschlussgrad Master of Business Administration (abgekürzt: MBA) vergeben.

(11) Regelmäßiger Studienplan

Master-Studium Human Capital Management (HCM)									
MO-Nr.	Modul/ Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	ECTS	ECTS/				
					A	B	C	D	
1	Unternehmensführung in Marktwirtschaften Grundlagen der Unternehmensführung Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	PM	V, Ü V, Ü	5	3 2				
2	Unternehmensplanung und Controlling Strategische Planung Controlling	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2				
3	Rechnungswesen 1 Buchführung und Bilanz Kosten- und Leistungsrechnung	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2				
4	Rechnungswesen 2 Investition Finanzierung	PM	V, Ü V, Ü	4	2 2				
5	Methoden- und Sozialkompetenz 1 Kommunikation I: Wirkung auf andere Kommunikation II: Transaktionsanalyse Kreativitätstechniken	PM	W W W	5	2 2 1				
6	Marktorientiertes Management Marketing und Marktforschung Unternehmensplanspiel	PM	V, Ü W	4	2	2			
7	Lerneneede Organisationen Organisationsentwicklung Changemanagement Wissensmanagement	PM	V, Ü V, Ü V, Ü	6		2	2 2		
8	Corporate Human Capital Management 1 Introduction to Human Capital Management Labour Relations	PM	V, Ü V, Ü	5		3 2			
9	Methoden- und Sozialkompetenz 2 Konfliktmanagement Negotiation	PM	W W	5		2 3			
10	Wertemanagement Wirtschaftsethik: Konzepte, Instrumente, Erfahrungen Diversity Management	PM	V, Ü V, Ü	5			3 2		
11	Internationalisierung Internationales Management Cross-Cultural Management Communication	PM	V, Ü V, Ü	5		2	3		
12	Methoden- und Sozialkompetenz 3 Strategisch Denken und Entscheiden Career Development	PM	W W	4		2 2			
13	Corporate Human Capital Management 2 Human Capital Planning and Placement Human Capital Compensation, Benefits, Incentives	PM	V, Ü V, Ü	5		2	3		
14	Leadership Strategie und Wertschöpfung Human Capital Development and Leadership	PM	V, Ü V, Ü	5		2	3		
15	Corporate Human Capital Management 3 Human Capital Accounting and Reporting Human Capital Management Systems Human Capital Benchmarking and Risk Management	PM	V, Ü V, Ü V, Ü	6			2 2 2		
16	Project Studies 1	PM	PJ	6	6				
17	Project Studies 2	PM	PJ	6		6			
18	Project Studies 3	PM	PJ	6			6		
19	Master-Modul Master-Colloquium Master-Arbeit	PM	W	30				2 28	
Summe gesamtes Studium					120	30	30	30	30

(12) Prüfungsplan

Masterstudium Human Capital Management (HCM)					
MO-Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen	
				unbenotet	Benotet
1	Unternehmensführung in Marktwirtschaften Grundlagen der Unternehmensführung Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	A	5		
		A	3 2		M15 M15
2	Unternehmensplanung und Controlling Strategische Planung Controlling	A	4		
		A	2 2		K60 K60
3	Rechnungswesen 1 Buchführung und Bilanz Kosten- und Leistungsrechnung	A	4		
		A	2 2		K90
4	Rechnungswesen 2 Investition Finanzierung	A	4		
		A	2 2		K90
5	Methoden- und Sozialkompetenz 1 Kommunikation I: Wirkung auf andere Kommunikation II: Transaktionsanalyse Kreativitätstechniken	A	5		
		A	2	X	
		A	2 1	X X	
6	Marktorientiertes Management Marketing und Marktforschung Unternehmensplanspiel	A	4		
		B	2 2	X	K60
7	Lernende Organisationen Organisationsentwicklung Changemanagement Wissensmanagement	B	6		
		C	2		M15
		C	2 2		M15 K60
8	Corporate Human Capital Management 1 Introduction to Human Capital Management Labour Relations	B	5		
		B	3 2		M15 K60
9	Methoden- und Sozialkompetenz 2 Konfliktmanagement Negotiation	B	5		
		B	2 3	X X	
10	Wertemanagement Wirtschaftsethik: Konzepte, Instrumente, Erfahrungen Diversity Management	C	5		
		C	3		M15
		C	2		M15
11	Internationalisierung Internationales Management Cross-Cultural Management Communication	B	5		
		C	2 3		M15 M15
12	Methoden- und Sozialkompetenz 3 Strategisch Denken und Entscheiden Career Development	B	4		
		B	2 2	X X	
13	Corporate Human Capital Management 2 Human Capital Planning and Placement Human Capital Compensation, Benefits, Incentives	B	5		
		C	2 3		K60 K60
14	Leadership Strategie und Wertschöpfung Human Capital Development and Leadership	B	5		
		C	2 3		M15 M15
15	Corporate Human Capital Management 3 Human Capital Accounting and Reporting Human Capital Management Systems Human Capital Benchmarking and Risk Management	C	6		
		C	2		K60
		C	2 2		K60 K60
16	Project Studies 1	A	6		SP
17	Project Studies 2	B	6		SP
18	Project Studies 3	C	6		SP
14	Master-Modul Master-Colloquium Master-Arbeit	D	30		
		D	2 28	R	
Summe gesamtes Studium			120	9	26

§ 37**Master-Studium****Compliance & Corporate Governance****(1) Studienprofil**

Das Master-Studium Compliance and Corporate Governance ist ein stärker anwendungsorientiertes nicht-konsekutives berufsbegleitendes Studium, das auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad oder auf einem als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- und Ausland aufbaut. Ziel des generalistisch ausgerichteten Studienganges ist die Vermittlung von vertieften Kompetenzen in den Bereichen wertorientierter Unternehmensführung, insbesondere Compliance und Corporate Governance. Dies umfaßt die Gesamtheit aller zumutbaren Maßnahmen, die das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organisationsmitglieder und seiner Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Ge- und Verbote begründen ebenso, wie die Übereinstimmung des unternehmerischen Geschäftsgebarens mit allen gesellschaftlichen Richtlinien und Wertvorstellungen, mit Moral und Ethik und die Methoden und Instrumente zur Leitung und Überwachung von Organisationen. Er bereitet umfassend auf unternehmerische Aufgaben und Leitungsfunktionen in nationalen und internationalen Unternehmen, Verbänden und öffentlichen Verwaltungen vor.

(2) Kooperationspartner

Der Inhalt des Studiums wird von der Hochschule Konstanz (HTWG Konstanz) gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner, der Fachhochschule Ingolstadt (FH Ingolstadt), verantwortet.

(3) Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Master-Studium Compliance and Corporate Governance wird, abweichend von und zusätzlich zu den in § 2 ZSPObbMa genannten Voraussetzungen, von Bewerbern, die ihren Abschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule erworben haben, der erfolgreiche Abschluss des Test of English as a Foreign Language (ToEFL) oder der Nachweis äquivalenter Sprachkenntnisse gefordert.

(4) Studienbeginn und Regelstudienzeit

Ein Studienbeginn ist einmal jährlich jeweils zum Wintersemester vorgesehen. Das Studium umfaßt drei Semester. Das dritte Semester dient der Erstellung der Master-Arbeit. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden im Jahresturnus angeboten.

(5) Studienumfang

Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit ist äquivalent 90 ECTS-Punkten. Die Lehrveranstaltungen sind dem regelmäßigen Studienplan (Abs. 11), die Prüfungsleistungen dem Prüfungsplan (Abs. 12) zu entnehmen.

(6) Externenprüfung

In berufsbegleitenden Masterstudiengängen können Modul- bzw. Modulteilprüfungen auch in Form der Externenprüfung gemäß § 33 LHG abgelegt werden. Zum Verfahren der Externenprüfung im Master-Studiengang Compliance and Corporate Governance kann zugelassen werden, wer die in § 2 und § 37 Abs. 3 ZSPObbMa geforderten Voraussetzungen erfüllt, die Vorbereitung auf die Prüfungen gemäß dem Prüfungsplan für diesen Studiengang durch das Zertifikat einer Weiterbildungsinstitution nachgewiesen und die für die Abnahme von Externenprüfungen anfallenden Prüfungsgebühren entrichtet hat. Näheres regelt die Satzung für das Externenprüfungsverfahren in berufsbegleitenden Masterstudiengängen der Hochschule Konstanz (ExPVbbMa).

(7) Zuständiger Prüfungsausschuss

Der für den Master-Studiengang Compliance and Corporate Governance zuständige Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss der Studiengänge BW.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache geschrieben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

(9) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(10) Terminierte und Zusatzprüfungen

Terminierte Modulteil- oder Modulteilprüfungen und Zusatzprüfungen sind in berufsbegleitenden Masterstudiengängen nicht vorgesehen.

(11) Mündliche Masterprüfung

Eine mündliche Masterprüfung gemäß § 24 ZSPObbMa ist nicht vorgesehen.

(12) Mastergrad und Masterurkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums Compliance and Corporate Governance wird der Abschlussgrad Master of Business Administration (abgekürzt: MBA) vergeben. Die Mas-

terurkunde wird von den Vorstandsvorsitzenden
der nach Abs. (2) kooperierenden Hochschulen
unterzeichnet

(13) Regelmäßiger Studienplan

Master-Studium Compliance and Corporate Governance							
MO-Nr.	Modul/ Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	ECTS	ECTS/		
					A	B	C
1	General Management 1 Functions of General Management Business Simulation	PM	V, Ü W	6	5	1	
2	General Management 2 Strategy, History & Tools Project Management	PM	V, Ü V, Ü	6	4 2		
3	Creating Value Accounting, Finance & Controlling Value Based Management	PM	V, Ü V, Ü	6		4 2	
4	Building Values 1 Business Ethics & Values Management Risk Management	PM	V, Ü V, Ü	7	5	2	
5	Building Values 2 Compliance & Corporate Governance Corporate Social Responsibility & Sustainability	PM	V, Ü V, Ü	8	4	4	
6	Managing across Cultures Communication & Team Development Managing across Cultures Business Cultures & Management Styles	PM	W V, Ü V, Ü	6	1	2 3	
7	Human Capital Management Strategic Human Resources Management Managing People Leadership, Coaching & Consulting	PM	V, Ü V, Ü V, Ü	8	2 3	3	
8	Organizational Development & Change Mgmt. Organizational Development Change Management	PM	V, Ü V, Ü	5		3 2	
9	Project Studies Project Seminar 1 Project Seminar 2	PM	PJ	8	4	4	
10	Master-Module Master-Colloquium Master-Thesis	PM	W	30			2 28
Summe gesamtes Studium				90	30	30	30

(14) Prüfungsplan

Masterstudium Compliance and Corporate Governance					
MO-Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen	
				unbenotet	Benotet
1	General Management 1 Functions of General Management Business Simulation	A B		X	SP
2	General Management 2 Strategy, History & Tools Project Management	A A		X	SP
3	Creating Value Accounting, Finance & Controlling Value Based Management	B B			K90 SP
4	Building Values 1 Business Ethics & Values Management Risk Management	A B			SP SP
5	Building Values 2 Compliance & Corporate Governance Corporate Social Responsibility & Sustainability	A B			SP SP
6	Managing across Cultures Communication & Team Development Managing across Cultures Business Cultures & Management Styles	A B B		X	SP SP
7	Human Capital Management Strategic Human Resources Management Managing People Leadership, Coaching & Consulting	A B A		X	M15 M15
8	Organizational Development & Change Mgmt. Organizational Development Change Management	B B			SP SP
9	Project Studies Project Seminar 1 Project Seminar 2	A B			SP SP
10	Master-Module Master-Colloquium Master-Thesis	C C		R	
	Summe gesamtes Studium			5	16

§ 38**Master-Studium****Packaging Technology (MEP)****(1) Studienprofil**

Das Studium zum Master of Engineering in Packaging Technology ist ein konsekutives, stärker anwendungsorientiertes berufsbegleitendes Studium, das auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad oder auf einem als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- und Ausland aufbaut. Es soll zu einer führenden Tätigkeit in Unternehmen befähigen, die auf internationalen Märkten tätig sind und hierfür qualifizierte Managementkräfte auf dem Gebiet des Verpackungswesens benötigen.

Dieses Studienziel soll durch eine intensive Vertiefung der Kenntnisse und eine deutliche Erweiterung der anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungskompetenz in den verschiedenen Bereichen des Verpackungswesens sowie durch die Weiterentwicklung der Kompetenzen für Führungsaufgaben erreicht werden.

(2) Kooperationspartner

Der Inhalt des Studiums wird von der Hochschule Konstanz (HTWG Konstanz) gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner, der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM Stuttgart), verantwortet.

(3) Zulassungsvoraussetzungen

Abweichend von und zusätzlich zu § 2 ZSPObbMa wird für die Zulassung zum Master-Studium Packaging Technology ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein als gleichwertig eingestuftes Abschluss aus dem In- und Ausland auf dem Gebiet des Verpackungswesens vorausgesetzt. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge einschlägiger Fachrichtungen können gegebenenfalls mit Auflagen zum Studium zugelassen werden. Bewerber, die ihren Abschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule erworben haben, müssen den erfolgreichen Abschluss des Test of English as a Foreign Language (ToEFL) oder entsprechende Sprachkenntnisse nachweisen. Zudem wird eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss des zulassungsberechtigenden Studiums gefordert.

(4) Studienbeginn und Regelstudienzeit

Ein Studienbeginn ist einmal jährlich jeweils zum Sommersemester vorgesehen. Das Studium umfasst vier Semester. Das vierte Semester dient überwiegend der Erstellung der Master-Arbeit. Die

Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden im Jahresturnus angeboten.

(5) Studienumfang

Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit ist äquivalent 120 ECTS-Punkten. Die Lehrveranstaltungen sind dem Regelmäßigen Studienplan (Abs. 13), die Prüfungsleistungen dem Prüfungsplan (Abs. 14) zu entnehmen.

(6) Externenprüfung

In berufsbegleitenden Masterstudiengängen können Modul- bzw. Modulteilprüfungen auch in Form der Externenprüfung gemäß § 33 LHG abgelegt werden. Zum Verfahren der Externenprüfung kann zugelassen werden, wer die in § 2 ZSPObbMa und die in Abs. (3) abweichend und zusätzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Die Vorbereitung auf die Prüfungen gemäß dem Prüfungsplan für diesen Studiengang muss durch die zertifizierte Teilnahme an den im Auftrag des International Packaging Institute (IPI Schaffhausen) von der Technischen Akademie Konstanz (TAK) durchgeführten Vorbereitungskursen nachgewiesen werden.

Für die Abnahme von Externenprüfungen werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Satzung für das Externenprüfungsverfahren in berufsbegleitenden Masterstudiengängen der Hochschule Konstanz (ExPVbbMa)

(7) Zuständiger Prüfungsausschuss

Der für den Master-Studiengang Packaging Technology zuständige Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss der Studiengänge BW.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache. Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

(9) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(10) Terminierte und Zusatzprüfungen

Terminierte Modulteil- oder Modulprüfungen und Zusatzprüfungen sind in berufsbegleitenden Masterstudiengängen nicht vorgesehen.

(11) Mündliche Masterprüfung

Eine mündliche Masterprüfung gemäß § 24 ZSPObbMa ist nicht vorgesehen.

(12) Mastergrad und Masterurkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums Packaging Technology (MEP) wird von den nach Abs. (2) kooperierenden Hochschulen der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt: M. Eng.) vergeben.

Die Masterurkunde wird von den Vorstandsvorsitzenden der nach Abs. (2) kooperierenden Hochschulen unterzeichnet

(13) Regelmäßiger Studienplan

Masterstudium Packaging Technology (MEP)								
MO-Nr.	Modul/ Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	ECTS	ECTS/			
					A	B	C	D
1	Materials in Packaging I Metals Paper, Carton, Glass & Ceramics Fracture Mechanics and Corrosion	PM	V, Ü V, Ü V, Ü	5	2 2 1			
2	Materials in Packaging II Polymers Laminates E-Modul MSU 828 Plastic Processing Effects	PM	V, Ü V, Ü X	7	2	2 3		
3	Materials in Packaging III Structured Surfaces & Adhesion/Cohesion Coatings	PM	V, Ü V, Ü	4		2 2		
4	Engineering I Engineering Principles Machine Principles, Gears Mechatronics Controls and Servodrive	PM	V, Ü V, Ü V, Ü V, Ü	5	1 2 1 1			
5	Technology Management R&D New Technologies Innovation Advanced Quality Systems Intellectual Property	PM	V, Ü V, Ü V, Ü	5		2	2 1	
6	Converting Prepress & Printing Packaging Converting Processes Process Quality Management	PM	V, Ü V, Ü V, Ü	5		2	2 1	
7	Engineering II Line layout and design Applications Packaging Systems and New Packaging Systems Rationalization/Automation of Packing Processes, BDE	PM	V, Ü V, Ü V, Ü	6			2 2 2	
8	Fillgood Technologies Principles of Preservation, Shelf Life Design, CAP/MAP Active Packaging Systems Technology of Selected Foods PharmaTechnologies	PM	V, Ü V, Ü V, Ü V, Ü	6		3	1 1 1	
9	Interaction and Interfaces I Packaging and its Environment, Barrier, Migration Quality, Hygiene and Safety	PM	V, Ü V, Ü	5	4 1			
10	Interaction and Interfaces II Integrated Environmental Protection E-Modul MSU 875 Stability & Recyclability E-Modul MSU 814 Food Safety	PM	V, Ü X X	7		1 3	3	
11	Systems Engineering Process Design and Control Process Simulation	PM	V, Ü V, Ü	3			2 1	
12	Strategy and Value Creation Value Relationship (MSU 891) Strategic Management Information Management Systems	PM	X V, Ü V, Ü	7	3 2	2		
13	Investment and Finance Investment Finance	PM	V, Ü V, Ü	4	2	2		
14	Leadership and Responsibility Leadership Business Ethics Laws and Regulations	PM	V, Ü V, Ü V, Ü	6			2	2 2
15	Communication 1 Presentation Negotiation	PM	V, Ü V, Ü	4	2	2		

Masterstudium Packaging Technology (MEP)								
MO-Nr.	Modul/ Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	ECTS	ECTS/			
					A	B	C	D
16	Communication 2 Cross-Cultural Communication Marketing	PM	V, Ü V, Ü	5			3	2
17	Packaging in USA	PM	E	4				4
18	Project Studies 1	PM	PJ	4	4			
19	Project Studies 2	PM	PJ	4		4		
20	Project Studies 3	PM	PJ	4			4	
21	Master-Thesis	PM		20				20
	Summe gesamtes Studium			120	30	30	30	30

(14) Prüfungsplan

Masterstudium Packaging Technology (MEP)					
MO-Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen	
				Unbenotet	Benotet
1	Materials in Packaging I	A	5		K120
	Metals	A	2		
	Paper, Carton, Glass & Ceramics	A	2		
	Fracture Mechanics and Corrosion	A	1		
2	Materials in Packaging II	A	7		
	Polymers	A	2		K60
	Laminates	B	2		K60
	E-Modul MSU 828 Plastic Processing Effects	B	3		X
3	Materials in Packaging III		4		K90
	Structured Surfaces & Adhesion/Cohesion	B	2		
	Coatings	B	2		
4	Engineering I		5		K120
	Engineering Principles	A	1		
	Machine Principles, Gears	A	2		
	Mechatronics	A	1		
	Controls and Servodrive	A	1		
5	Technology Management		5		
	R&D New Technologies Innovation	B	2		K60
	Advanced Quality Systems	C	2		K60
	Intellectual Property	C	1		M15
6	Converting		5		
	Prepress & Printing	B	2		K60
	Packaging Converting Processes	C	2		K60
	Process Quality Management	C	1		M15
7	Engineering II		6		
	Line Layout and Design	C	2		K60
	Applications Packaging Systems and New Packaging Systems	C	2		K60
	Rationalization/Automation of Packing Processes, BDE	C	2		K60
8	Fillgood Technologies		6		
	Principles of Preservation, Shelf Life Design, CAP/MAP	B	3		K90
	Active Packaging Systems	C	1		M15
	Technology of Selected Foods	C	1		M15
	Pharma Technologies	C	1		M15
9	Interaction and Interfaces I		5		
	Packaging and its Environment, Barrier, Migration	A	4		K120
	Quality, Hygiene and Safety	A	1		
10	Interaction and Interfaces II		7		
	Integrated Environmental Protection	B	1		
	E-Modul MSU 875 Stability & Recyclability	B	3		M15
	E-Modul MSU 814 Food Safety	C	3		X
					X
11	Systems Engineering		3		
	Process Design and Control	C	2		
	Process Simulation	C	1	X	K60
12	Strategy and Value Creation		7		
	Value Relationship (MSU 891)	A	3		X
	Strategic Management	B	2		K60
	Information Management Systems	B	2		K60
13	Investment and Finance		4		
	Investment	A	2		K60
	Finance	B	2		K60
14	Leadership and Responsibility		6		
	Leadership	D	2		M15
	Business Ethics	D	2		M15
	Laws and Regulations	C	2		K60
15	Communication 1		4		
	Presentation	A	2	X	

Masterstudium Packaging Technology (MEP)					
MO-Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen	
				Unbenotet	Benotet
	Negotiation	B	2	X	
16	Communication 2 Cross-Cultural Communication Marketing	D C	5 2 3		M15 K90
17	Packaging in USA	D	4	X	
18	Project Studies 1	A	4		SP, R
19	Project Studies 2	B	4		SP, R
20	Project Studies 3	C	4		SP, R
21	Master-Thesis	D	20		
	Summe gesamtes Studium		120		

Konstanz, den 1. August 2007

Der Präsident

Dr. Kai Handel